

Frau
Daniela Rivin
Abteilung IV/6 – Rechtsfragen und Rechtsentwicklung
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Kopie ergeht an

Herrn Vorsitzenden Fritz Neugebauer
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
E-Mail: fritz.neugebauer@goed.at

Herrn Stv.-Vorsitzenden Dr. Wilhelm Gloss
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
E-Mail: wilhelm.gloss@goed.at

Stellungnahme

des Betriebsrats für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Medizinischen Universität Wien

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG und das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden sollen.

Wien, 19.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf zur Berücksichtigung. Die Einführung eines echten Faculty – Modells gilt als zentrales Ziel und kann durch den derzeitigen Entwurf nicht gewährleistet werden. Wir ersuchen um Einarbeitung unserer Änderungsvorschläge zu den in diesem Schreiben angeführten Paragraphen.



§13 b Entwicklungsplan

13b(1): Die rollierende Planung sollte mit einer zeitlichen Struktur versehen werden, damit daraus nicht eine Planung auf täglichen Zuruf wird.

13b(2): „Der Entwicklungsplan hat weiters eine Beschreibung der Personalentwicklung und Personalstrategie ...zu beinhalten“. Ist damit die Stellen/Personalplanung umschrieben?

13b(3): Wenn die Zahl von Stellen mit der Möglichkeit des Abschlusses einer Qualifizierungsvereinbarung definiert werden soll, dann muss parallel dazu auch die Zahl von Staff-Stellen und Post-Graduate-Stellen an den einzelnen OEen definiert werden (s. dazu auch die Anmerkung zu 13b(2)). Das führt zu einer völligen Überfrachtung des Entwicklungsplanes und nimmt die damit verbundene Diskussion dort heraus, wo sie dzt. stattfindet und auch hingehört, nämlich auf der Ebene der Leistungs- und Zielvereinbarungsgespräche. Es stellt sich auch die Frage, inwieweit der Bezug auf den Kollektivvertrag in einem Bundesgesetz vernünftig ist. Jedenfalls müsste es aber vollständig heißen „...Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Universitäten...“.

Hier kommt natürlich zum Tragen, dass die Personalkategorien des UG und des KV nicht harmonisiert sind, was dringlich erfolgen sollte.

§21 Universitätsrat

21(1)13: Der letzte Satz sollte lauten: „ ... der jährliche Bericht ist auch dem Senat und den beiden Betriebsräten zu Kenntnis zu bringen. ... “

21(4): Die Sperrfrist für Rektorinnen und Rektoren sollte auch für Vizerektoren und Vizerektorinnen gelten.

21(5): Von der Mitgliedschaft im Universitätsrat ausgeschlossen sollten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie maßgebliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger von gesetzlichen und freiwilligen Interessensvertretungen sein. Wünschenswert erscheint in diesem Zusammenhang eine akzentuiertere Definition der Kompetenzen und Expertise für die Tätigkeit eines Universitätsrates, als sie derzeit in § 21(3) vorliegt.

21(11): Die Regelung der Vergütung für Mitglieder des Universitätsrates sollte auch auf die Mitglieder der Rektorate ausgeweitet werden. Allerdings erscheinen die Vorgaben für die Vergütungsregelung als zu schwammig.

§23 b Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors

23b(1). Im Text fehlt das (1). Und anstelle von „...auszuüben...“ sollte es wohl heißen: „... ausüben zu wollen...“.

§29 Organisation

29(5): Der letzte Satz muss in der bisherigen Form erhalten bleiben. Eine Mittelung über mehrere Organisationseinheiten ist nicht kompatibel mit den sonstigen Bestimmungen des UG hinsichtlich Leitungsfunktion, Budget, Personalverantwortlichkeit usw. Diese Formulierung würde auch zu starken Ungleichverteilungen hinsichtlich der Forschung und Lehre und den damit konkurrierenden Tätigkeiten, vor allem in der ärztlichen Versorgung (in Abhängigkeit vom jeweiligen ärztlichen Sonderfach) führen. Der Entfall des bisherigen Satzteil „... mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung...“ wird begrüßt.

§ 35 a Klinisch-Praktisches Jahr

§ 35a(1): Der Satzteil „... insbesondere im Bereich des praktisch – medizinischen Unterricht.“ ist nicht sinnvoll und sollte daher entfallen.

§ 71 e Zulassung zu Master- und „PhD“-Doktoratsstudien

71e(4): Die Frist von zwei Wochen, die dem Senat für eine Stellungnahme eingeräumt wird ist deutlich zu kurz und entspricht weder den üblichen Fristenläufen noch ist sie in der Sache begründbar, gehören doch Studienangelegenheiten zu den Kernaufgaben des Senats.

§ 98 Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

98(4): Der Satz „Der Berufungskommission können auch Angehörige anderer Universitäten oder postsekundärer Bildungseinrichtungen angehören.“ sollte ersatzlos gestrichen werden. Inhaltlich sehen wir keine Notwendigkeit für eine derartige Regelung, zumal dies die Qualitätskriterien unterwandern könnte und den bestehenden Wettbewerb zwischen österreichischen Universitäten und Hochschulen außer Acht lässt. Die zu befürwortenden internationalen Gutachten sorgen ohnehin für eine entsprechende Transparenz.

98(14): Ist durch einen Passus zur Einführung eines tatsächlichen Faculty Modells zu ersetzen, Begründung s. Stellungnahme zu § 99.

§ 99 Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

99(3) bis (6) Diese Änderungsvorschläge werden so wie auch **98 (14)** in dieser Form abgelehnt und müssen durch einen Passus zur tatsächlichen Einführung eines Faculty Modells ersetzt werden.



Grundsätzliche Anmerkung: In den Erläuterungen heißt es „Mit der Novelle 2015 wird ein wichtiger Schritt gesetzt, die Mitwirkungsrechte des „Mittelbaus“ zu stärken, wie im Regierungsprogramm für die XXV. Regierungsperiode vorgesehen ist.“ Dahinter stehen die Diskussionen und Forderungen um die sogenannte „Faculty“ und den Tenure Track, wie sie nicht nur im Kollektivvertrag sondern auch vom Österreichischen Wissenschaftsrat und vom Rat für Forschung und Entwicklung diskutiert und empfohlen werden.

Es ist hierbei festzuhalten, dass die Angehörigen des Mittelbaus die wesentlichen Leistungsträger der österreichischen Universitäten darstellen, und eine entsprechende Wertschätzung ihrer Arbeit durch ein „Faculty-Modell“, wie es an zahlreichen internationalen Exzellenz-Universitäten bereits seit Langem umgesetzt ist, unumgänglich erscheint. Somit ist die prinzipielle Intention, die hinter der geplanten Novellierung der §§ 98f. steht, nämlich mehr hochqualifizierte KollegInnen verstärkt in die universitären Entscheidungsprozesse einzubeziehen, zu begrüßen.

Dieses Ziel wird mit den Änderung zu den §§ 98 und 99 aber klar verfehlt, von unserer Seite bleibt daher die dringliche Forderung nach einem entsprechenden Entwurf aufrecht.

Die vorliegenden Vorschläge in der Novelle entsprechen eher einem nicht-qualitätsgesichertem Anhörungs-/Zurufsverfahren. Es kann nicht sein, dass die abgeschlossenen und anerkannten Qualifizierungsverfahren per Dekret rückwirkend neu bewertet werden sollen. Dieser bereits eingeführte Karriereschritt darf nicht durch eine rückwirkende Neubewertung entwertet werden. Besonders ernüchternd erscheint die „Kontingentierung“ durch eine rückwirkende Festlegung der Anzahl der QVs, die ja in diesem Fall keine Kostendämpfungseffekte hat sondern lediglich darauf abzielt, die Mehrheitsverhältnisse in der Professorenkurie keiner relevanten Änderung zuzuführen. Dies steht in völligem Widerspruch zum eigentlichen Anliegen der Novelle, den Mittelbau aufzuwerten und stärker in die universitären Entscheidungen einzubinden. Dieses Vorgehen entspricht weder der Intention des Wissenschaftsrats noch wird es einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Universitäten haben. Zudem wäre dadurch ein verstärkter „politischer Bias“ für die Vergabe der Qualifizierungsvereinbarungen mit Aufstieg in die Professorenkurie zu erwarten. Dies würde insbesondere durch die im derzeitigen Entwurf vorgesehene Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs unterstrichen werden. Es besteht die Gefahr, dass hochqualifizierte, aber vielleicht „politisch unbequeme“ KollegInnen keine Qualifizierungsvereinbarung mehr erhalten.

Eine gründliche Überarbeitung entsprechend der ursprünglichen Intention zur frühen demokratischen Einbindung der wissenschaftlichen High-Potentials darf also nachhaltig empfohlen werden, um eine zukunftsorientierte Entwicklung der Universitäten zu gewährleisten. Die Einführung des Faculty Modells ist ein klares Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Leistungsträgern der Universität. Die derzeitige Form der Novelle würde die bestehenden inneruniversitären Konflikte zuspitzen und wird die Unzufriedenheit der Mittelbau-Angehörigen weiter verstärken. Da dies nicht im Sinne eines angestrebten Anschlusses an die Weltspitze intendiert sein kann ersuchen wir um eine bedachte Korrektur dieser Punkte um ein weiteres Absinken des internationalen Rankings unserer Universitäten hintanzuhalten.



§ 109 Dauer der Arbeitsverhältnisse

109(3) Dieser neue Absatz ist ersatzlos wieder zu streichen. Damit werden nur neue Ansätze für Umgehungsversuche geschaffen.

§ 123 a Übergangsbestimmungen für die Errichtung einer Medizinischen Fakultät

Dieser Paragraph ist insofern unverständlich, als jemand, der z.B. einen Lehrauftrag erhält und damit einen Vertrag mit der Universität, jedenfalls Mitarbeiter der Universität wird mit allen daraus folgenden Rechten bis hin zur Vertretung durch den Betriebsrat gem. § 135 UG.

§ 143 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

143(8): Die neuerliche Verschiebung des vollen Wirksamwerdens des Arbeitsinspektionsgesetzes (die Universitäten wurden immerhin bereits 2004! ausgegliedert) lehnen wir nachhaltig ab. Sie ist sachlich unangebracht und sie ist psychologisch ein völlig falsches Signal an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Einwendungen

Hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüßen

Martin Andreas

*für den Betriebsrat des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
der Medizinischen Universität Wien*